

## **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick vom 25.04.2002**

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S. 718), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV NW S 1481/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15.06.1999 (GV.NRW S. 386), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 18.04.2002 folgendes beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rettungsdienst**

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) und werden von der Feuerwache nach Maßgabe des RettG wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Die Aufgabe der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), eventuell Notarztwagen (NAW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit muss aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c) zu erkennen sein.

### **§ 2**

#### **Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gem. § 9 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 Satz 2.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Außer bei Notfällen (§ 1 Abs. 1 RettG) kann die Inanspruchnahme von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

**§ 4**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer den Rettungsdienst benutzt (Begleitpersonen sind nicht Benutzer),
  - b) wem die Unterhaltspflicht für einen Benutzer obliegt,
  - c) wer einen Rettungseinsatz verursacht,
  - d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.

**§ 5**

**Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3.
- (2) Die Gebühr ist 3 Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit

- a) die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht und
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
- c) die Kostenzusicherung durch die Kasse vorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschildner) bleiben unberührt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Tarif zur Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 25.04.2002

Peick  
Bürgermeister